

Vergabe-Nr.: KoBa-2026/003

Anlage 5

Eigenerklärung

Bei Bietergemeinschaften ist diese Datei von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.

Bieter / Bietergemeinschaft:

1. Träger i. S. d. § 21 SGB III sind gem. § 185 Abs. 1 SGB III bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen an die Beachtung und Einhaltung der Vergabemindestentgeltverordnung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (aktuell VergMindV 2023) vergabespezifisch gebunden. Dies gilt auch für Träger, welche nicht überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II / SGB III erbringen bzw. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 1 SGB IX, soweit sie öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen.

Ich falle unter den Anwendungsbereich der **sechsten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II und dem SGB III (BGBl. 2023 I Nr. 22)** auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG), weil mein Betrieb oder die maßgebliche selbständige Betriebsabteilung diese Leistungen überwiegend durchführt und keine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 1 SGB IX ist:

Ja ☐

Nein ☐

Mir ist bekannt, dass die Zahlung des Mindestentgelts als Bedingung für die Ausführung des Auftrags zu verstehen ist. Ein Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen, auf der Grundlage des § 185 SGB III, stellt eine erhebliche Pflichtverletzung bezogen auf die Mindestanforderungen der vertraglich geschuldeten Leistung dar.

Ich verpflichte mich, im Auftragsfall alle die in meinem Unternehmen eingesetzten Arbeitnehmer/-innen nicht unter den für sie jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen zu entlohnen und alle weiteren gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von zwingenden Arbeitsbedingungen zu erfüllen.

Solange die Verpflichtung besteht, diese Verordnung anzuwenden, werde ich die in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages Nr. 7 zur Regelung des Mindestlohnes für pädagogisches Personal vom 27. Juli 2022 im Auftragsfall bei der Vertragsausführung beachten und umsetzen.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 der Vergabemindestentgeltverordnung 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 23)

Träger nach § 21 SGB III sind durch diese Verordnung an das Mindestentgelt vergabespezifisch, d. h. für die Ausführung des Auftrags, auch gebunden, wenn sie nicht überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III erbringen. Dies gilt auch für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 1 SGB IX, soweit sie öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beachtung der Vergabemindestentgeltverordnung 2023 Bedingung für die Ausführung der Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III ist.

Auszug aus der Vergabemindestentgeltverordnung 2023:

**§ 4
Höhe des Mindestentgelts**

(1) Das Mindestentgelt beträgt ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 17,87 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 18,58 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,37 Euro,
4. 1. Januar 2026 brutto 20,24 Euro

je Zeitzunde.

(2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich, die über eine der in der Anlage abschließend aufgeführten formalen Qualifikationen verfügen, beträgt das Mindestentgelt abweichend von Absatz 1 ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 18,41 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 19,15 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,96 Euro,
4. 1. Januar 2026 brutto 20,86 Euro

je Zeitzunde. Der Anspruch auf das Mindestentgelt der Gruppe 2 besteht auch dann, wenn sich trotz des Erwerbs einer der maßgeblichen Qualifikationen die konkret auszuübende Tätigkeit nicht ändert. Der Anspruch besteht auch bei im Ausland erworbenen Abschlüssen, die im Inland als den in der Anlage aufgeführten Abschlüssen entsprechend anerkannt wurden.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

2. Es wird versichert, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen **Ausschluss vom Wettbewerb** rechtfertigen könnten, d. h. ich erkläre,
- dass ich meinen Verpflichtungen zur Zahlung von Löhnen und Gehältern sowie Steuern, Abgaben und der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin und
 - ich die Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsbegünstigung (§ 333 StGB), der Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) sowie weitere schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind (insbesondere Diebstahl [§§ 242 ff. StGB], Unterschlagung [§§ 246 StGB], Erpressung [§§ 253 ff. StGB], Betrug [§§ 263 ff. StGB], Untreue [§ 266 StGB] und Urkundenfälschung [§§ 267 ff. StGB]), weder in vollendeter noch in versuchter Form verwirklicht habe sowie
 - keine Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen stattgefunden haben, sich nicht an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten beteiligt wurde, keine Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber durchgeführt worden ist und aus den genannten bzw. sonstigen Gründen auch nicht gegen das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verstoßen worden ist und
 - andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße nicht vorliegen.
3. Mir ist bekannt, dass gemäß dem „**Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**“ in der aktuellen Fassung i. V. m. der „Gemeinsamen Regelung zum Abschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften“ vom 22.03.1994 vermutet wird, dass derjenige die erforderliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 31 Abs. 1 UVgO nicht besitzt, der wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB III, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist.
- Dies gilt auch auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG). Alle weiteren aus dem AEntG mich treffenden Pflichten als Arbeitgeber zur Gewährung von Arbeitsbedingungen habe ich zu erfüllen. Mir ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des AEntG für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- Mir ist bekannt, dass gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) Bieter von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.
- Ich versichere, dass solche vorgenannten Strafen oder Bußen während der letzten zwei Jahre gegen mich nicht verhängt worden sind und ich mit keiner temporären Auftragssperre belegt worden bin.
4. Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 EUR fordert der Auftraggeber gem. § 19 Abs. 4 MiLoG für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem **Wettbewerbsregister** nach § 6 WRegG, an.
5. Ich verpflichte mich, im Auftragsfall alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze von **personenbezogenen Daten** und **Sozialdaten** zu treffen (§ 78 a SGB X; § 9 BDSG).

- a) Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung werden vom Auftragnehmer beachtet. Personenbezogene Daten und Sozialdaten (im Folgenden jeweils als „Daten“ bezeichnet) dürfen ausschließlich gemäß der Vereinbarungen und Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen.
 - b) Um Unbefugten den Zutritt zu seinen Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren, hat der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Datenverarbeitungssysteme einschließlich der PC-Arbeitsplätze dürfen von Unbefugten weder betreten noch genutzt werden. Der Schutz der Daten vor unbefugten Zugriffen Dritter muss sichergestellt werden.
 - c) Es wird durch den Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich berechnigte Personen mit entsprechender fachlichen und sachlichen Zugriffsberechtigung auf die jeweiligen Daten zugreifen können. Nur die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Zugriff auf Daten von Maßnahmeteilnehmern und Daten von Beschäftigten des Auftraggebers.
 - d) Sofern durch den Auftragnehmer ein Subunternehmen beauftragt wurde, müssen jederzeit die übermittelten Daten von Maßnahmeteilnehmern oder von Beschäftigten des Auftraggebers nachweisbar sein. Der Auftragnehmer hat (unbeschadet seiner fortbestehenden vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber) die Gewährleistung des Datenschutzes bei Subunternehmen zu kontrollieren. Datenschutzverstöße, die bei ihm selbst oder bei einem Subunternehmen eingetreten sind, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - e) Sofern die Voraussetzungen des § 4 f BDSG vorliegen, hat der Auftragnehmer einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Auftraggeber zu benennen.
6. Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die von mir zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem derartigen Verstoß ist der Auftraggeber jederzeit berechnigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
7. Ich verpflichte mich, Subunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Subunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir gegenüber abgibt. Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber auf Anforderung die Erklärung des Subunternehmers vorzulegen.

Mir ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung meinem Ausschluss von diesem und ggf. weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. haben kann. Des Weiteren kann dies zur Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen.

Nachfolgend versichere ich, dass die vorgegeben Vordrucke Verwendung finden und keine Veränderungen an diesen vorgenommen wurden.

- Firmenstempel -

- Datum / Unterschrift -